

Alle Anlagen zur Reinhaltung der Luft müssen ständig in Betrieb gehalten und sorgfältig gewartet werden. Auch hier sollten im Versäumnisfall Sanktionen gegen den Betrieb und die verantwortlichen Leiter angewendet werden. Es müßten hierfür in Erweiterung der Kompetenz die technischen Überwachungsstellen (TÜ) eingesetzt werden.

4. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist besonders dort zu forcieren, wo es verfahrenstechnisch noch nicht gelungen ist, Schadstoffemissionen und ihre Folgen zu vermeiden oder entscheidend einzudämmen. Hierfür sind sowohl die ökonomischen als auch die rechtlichen Mittel voll einzusetzen (z. B. Anwendung ökonomischer Hebel in Forschung und Entwicklung, zielgerichtete Erfindungstätigkeit und verstärkter Abschluß von Neuervereinbarungen). Entsprechend ihrer Zuständigkeit sind hierfür die Fachministerien, die WB und die Betriebe nach Koordinierung durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik verantwortlich.

5. Die Konzentrationswerte für das zulässige Maß der Luftverunreinigung sind differenziert für Industrie- und Wohngebiete, landwirtschaftliche Gebiete sowie Kur- und Erholungszentren zu erarbeiten. Auf ihrer Grundlage sollten vom Amt für Standardisierung staatliche Standards erlassen werden.

6. Die Volksvertretungen und ihre Kommissionen, die Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle, besonders die ABI, die Volkskontrollausschüsse, die Gewerkschaftsorganisationen und die Hygieneinspektionen sind verstärkt zur Kontrolle der Maßnahmen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung einzusetzen. Sie sollten auch zur Verhängung von Geldstrafen gegen die Betriebe sowie von Ordnungsstrafen gegen die verantwortlichen Leiter berechtigt sein. Sie haben hierbei engstens mit den wirtschaftsleitenden Organen der Betriebe zusammenzuarbeiten.

7. Die Finanzierung der Maßnahmen hätte zu erfolgen

a) aus eigenerwirtschafteten Investitionsmitteln (diese Finanzierungsart entspricht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Zweige für den Reproduktionsprozeß);

b) aus einem bei den Räten der Bezirke zu bildenden Fonds, der aus den auf der Grundlage der Ausstoßwerte berechneten Emissionsgebühren gebildet wird. Die Mittel dieses Fonds sollten zweckgebunden für langfristige Sanierungsprogramme verwendet werden;

c) aus dem Staatshaushalt. Diese Finanzierungsart sollte für außergewöhnliche Fälle, z. B. bei Katastrophen, und für die Fälle vorgesehen werden, daß Verhütungsmaßnahmen, die im gesellschaftlichen Interesse erforderlich sind, die ökonomische Kraft eines Betriebes, Zweiges oder örtlichen Organs übersteigen.

8. Treten Schadensfälle trotz Anwendung bestmöglicher Schutzeinrichtungen auf, so stehen den Geschädigten Ersatzansprüche aus § 906 BGB ohne Rücksicht auf Verschulden zu. Dadurch wird die Haftung des Industriebetriebes nach § 823 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung nicht berührt. § 254 BGB sollte allerdings Anwendung finden, wenn der Geschädigte zur Schadensentstehung in irgendeiner Weise beigetragen hat.

Bei Einwirkungsüberlagerungen — Schadensentstehung durch Zusammenwirken mehrerer Emissionsbetriebe — ist jeder Betrieb entsprechend seinem vermutlichen Anteil an der Schadensentstehung oder dem Umfang der Überschreitung der Ausstoßnorm zum Ersatz heranzuziehen (also keine gesamtschuldnerische Haftung wie in Westdeutschland). Ist der Schadensanteil nicht zu ermitteln, sollten die Betriebe zu gleichen Teilen haften.

9. Weitere Möglichkeiten zur Verminderung der Schäden, besonders in der Landwirtschaft, bestehen dann, wenn von den zuständigen staatlichen Organen langfristige Maßnahmen zur Anpassung der land- und forstwirtschaft-